

Grundsätzen des Vierjahresplans entspricht. Dabei sind insbesondere folgende Punkte zu erwägen: Rohstoffersparnis durch dünnere Aufarbeitung, d. h. geringere Flächengewichte; Möglichkeit der Verwendung von Strohzellstoff, Buchenzellstoff, Braunschliff, Gelbstrohzellstoff, Altpapier, Ersatz von Fichtenweißschliff durch Kiefernweißschliff; Ersparnis an Fasersstoff durch verstärkte Verwendung von Kaolin oder anderer Erden. — Als Grundlagenforschung auf dem Papiergebiet sind die Prüfverfahren und Geräte weiterzuentwickeln und die Vorgänge beim Mahlvorgang und bei der Papierblattbildung einschließlich Entwässerung und Trocknung weiter zu untersuchen.

## GESETZE, VERORDNUNGEN UND ENTSCHEIDUNGEN

**Patentrecht in Österreich.** Nach Artikel II des Gesetzes über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich vom 13. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 237) bleibt das derzeit in Österreich geltende Recht bis auf weiteres in Kraft. Bei der augenblicklichen Rechtslage ist also zur Erlangung eines Patentes mit Wirkung für das Land Österreich wie bisher eine Anmeldung beim Patentamt in Wien erforderlich, da die vom Reichspatentamt erteilten Patente vorläufig nur im Reichsgebiet außerhalb Österreichs Geltung haben. Wann dieser Rechtszustand geändert werden wird, muß zurzeit noch dahingestellt bleiben. [GVE. 46.]

**Unkenntnis naturwissenschaftlicher Vorgänge und Patentverletzung durch Feilhalten eines im Auslande hergestellten Stoffes.** Es genügt, daß das Streitpatent die Lehre gibt, zur Erzielung eines guten Austauschvermögens solle das freie Alkali nicht vollständig ausgewaschen, sondern ein Restbestand im Niederschlag belassen werden. Damit war jedem Fachmann die ausreichende, das Arbeiten nach dem Patent ermöglichte Kenntnis des Zusammenhangs von Ursache und Wirkung vermittelt. Kenntnis der Anmelderin von den chemischen Vorgängen, die der Restbestand freien Alkalies im Niederschlag zur Folge hat, war nicht die Voraussetzung für die Anerkennung des durch die Lehre des unvollständigen Auswaschens erzielten technischen Fortschritts.

Das Streitpatent betraf ein Verfahren zur Herstellung von „Filtrol“. Da der Schutz des deutschen Patents sich aber auf die durch das Verfahren hergestellten Erzeugnisse erstreckt (§ 6, S. 2, Pat.-G.), stellt der Absatz des im Auslande hergestellten Filtrols in Deutschland eine Patentverletzung dar. Diese Erzeugnisse verletzen das deutsche Patent schon deshalb, weil bei ihrer Herstellung von dem selbständigen Schutz genießenden Merkmal des unvollständigen Auswaschens der Mutterlauge Gebrauch gemacht wird. (Entscheidung des Reichsgerichts vom 20. 10. 37 [I 48/37], I.G. Berlin, KG. Berlin. Markenschutz u. Wettbewerb 1938, Seite 80 u. ff.) [GVE. 44.]

**Beschreibung des Patents.** Nach § 26, Abs. 4, des neuen Gesetzes hat der Anmelder auf Verlangen des Reichspatentamts den Stand der Technik nach seinem besten Wissen vollständig und wahrheitsgemäß anzugeben und in die Beschreibung aufzunehmen. Nach § 3 b der Anmeldebestimmungen hat ferner der Anmelder, soweit es das Reichspatentamt zum Beschreiben der Erfindung für erforderlich hält, auf Verlangen des Reichspatentamts den im Prüfungsverfahren festgestellten Stand der Technik in die Beschreibung aufzunehmen. Die Nachprüfung des angegebenen Standes der Technik wird aber in vielen Fällen eindeutig nur durch die Angabe der Literaturstellen ermöglicht, auf die sich die Ausführungen in der Beschreibung beziehen. Es läßt sich auch durchgängig nur auf diesem Wege feststellen, ob die betreffenden Literaturstellen zutreffend gewertet worden sind. Hierbei ist natürlich nicht daran gedacht, daß nun sämtliche im Prüfungsverfahren entgegengehaltenen Literaturstellen bei der Erläuterung des Standes der Technik in die Beschreibung aufgenommen bzw. angeführt werden sollen.

Es unterliegt daher keinem Zweifel, daß nach § 26, Abs. 4, des Patentgesetzes und nach § 3 b der Anmeldebestimmungen für Patente grundsätzlich vom Anmelder bei der Erläuterung des Standes der Technik in der Beschreibung auch die Angabe der Nummer der betreffenden Patentschriften oder der anderen Literaturstellen gefordert werden kann und der Anmelder

**Verarbeitung von Papier und Pappe.** Die Forderung nach einer vollen und wirtschaftlichen Ausnutzung der vorhandenen Rohstoffe im Verbrauch ist weniger durch Einsparungen als durch rein gütenmäßige Untersuchungen, d. h. durch die Festlegung der zweckbedingten Güte für die einzelnen Papierarten zu erstreben. — Ferner ist zu untersuchen, wieweit es möglich und zweckmäßig ist, Papier als Austauschstoff, z. B. für Blech als Verpackungsmittel oder für Kunstleder, einzusetzen. Der in Jahrzehnten erworbene Qualitätsstandard der deutschen Papierverarbeitung darf dabei selbstverständlich nicht beeinträchtigt werden.

dann dieser Forderung nachzukommen hat. Hierin ist jedoch keine für alle Fälle bindende Regel zu erblicken; denn u. U. kann der Stand der Technik auch so eindeutig klargestellt werden, daß sich dann die Aufnahme der bestimmten Nummer der Patentschriften, Literaturstellen usw. in die Beschreibung erübrigkt. Natürlich wird dabei darauf zu achten sein, daß eine der Nummer nach genanntes älteres Patent betreffende schädigende Kritik vermieden wird. (Zwischenbescheid des 9. Beschwerdesenats des Reichspatentamts vom 18. 1. 1938 [I. 52395 IVc/12q]. Blatt für Patent-, Muster- und Zeichenwesen, 1938, Seite 78.) [GVE. 45.]

**Erschleichung der Patentrechte.** Es kann von einer Sittenwidrigkeit des Vertrages, durch den die Zurücknahme einer erfolgversprechenden Nichtigkeitsklage vereinbart wird, nicht schon dann die Rede sein, wenn beide Parteien an den Erfolg der Klage glauben; es muß vielmehr auch noch hinzukommen, daß objektiv die Klage auch wirklich gerechtfertigt war. Ist letzteres nicht der Fall, beruht also die Annahme der Vergleichspartner auf einem Irrtum, so handeln sie bei dem Vertragsschluß objektiv durchaus berechtigt; der erstrebte Rechtszustand steht mit der Rechtsordnung in Einklang. Einem solchen Vertrage kann lediglich wegen des nicht zu billigenden, aber irrtümlichen Beweggrundes die Rechtswirksamkeit nicht versagt werden; das überwiegende Interesse der Verkehrssicherheit muß hier den Vorrang vor der Berücksichtigung des unschädlich gebliebenen bösen Willens beanspruchen. (Urteil des Reichsgerichts, I. Zivilseurat, vom 8. 12. 37 [I 72/37, Berlin]. Mitt. dtsch. Patentanwälte, 1938, Seite 54.) [GVE. 43.]

**Erfindungshöhe.** Es handelt sich in dem in Frage stehenden Nichtigkeitsstreit um das Patent 551 653, das eine Scheibe, insbesondere Windschutzscheibe, für Kraft- und andere Fahrzeuge schützt, die aus gehärtetem Glas besteht, welches sich bei einem durch starke äußere Kraft hervorgerufenen Bruch in eine große Anzahl von kleinen und nicht verletzenden Teilen zerlegt. Gegen dasselbe Patent war bereits vorher von anderer Seite die Nichtigkeitsklage erhoben worden.

Diese ist durch Entscheidung des Reichsgerichts vom 29. Mai 1935 unter Aufhebung der Entscheidung der Nichtigkeitsabteilung des Reichspatentamtes abgewiesen worden. Das Patent wurde in erster Linie deshalb vernichtet, weil zur Zeit der Anmeldung des Klagepatents auf Fahrzeugen, nämlich Schiffen der deutschen Kriegsmarine, bereits Scheiben mit den Eigenschaften, die im Streitpatent gefordert werden, verwendet wurden. Da Scheiben aus Preßhartglas für Brückfenster von Torpedobootten, durch die die dahinter befindlichen Personen u. a. vor dem Fahrwinde und den Witterungseinflüssen geschützt wurden, und bei denen durch die bekannten Eigenschaften des Preßhartglases einerseits eine erhöhte Festigkeit der Scheibe und andererseits eine Einschränkung der Gefahr der Verletzung durch Glassplitter im Falle einer gewaltsamen Zerstörung dieser Scheiben erreicht wird, somit im Inlande offenkundig vorbenutzt sind, war die im Patent gegebene Lehre, für Scheiben, insbesondere Windschutzscheiben für Kraft- und andere Fahrzeuge solche aus gehärtetem Glase zu benutzen, welches sich bei einem durch starke äußere Kraft hervorgerufenen Bruch in eine große Anzahl von kleinen und nicht verletzenden Teilen zerlegt, somit nicht mehr neu.

Das Streitpatent kann daher in dem Umfange, in dem es erteilt ist, jedenfalls nicht aufrechterhalten werden. Aber auch eine teilweise Aufrechterhaltung durch Beschränkung auf Scheiben solcher Fahrzeuge, die nicht Schiffe oder Wasserfahrzeuge sind, oder nur von Kraftfahrzeugen im Sinne des Gesetzes über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen (§ 1, Abs. 2 daselbst) erscheint nicht möglich, weil für solche die Verwendung von Scheiben aus gehärtetem Glase mit den im Streitpatent angegebenen Eigenschaften für den Fachmann so nahe lag, daß es dazu einer erfinderischen Tätigkeit nicht bedurfte. (Urteil des Reichsgerichts, I. Zivilsenat, vom 24. 11. 37 [I 186/36]. Mitt. dtsh. Patentanwälte, 1938, Seite 49 u. ff.) [GVE. 42.]

**Gebrauchsmusterlöschungsverfahren.** Das Löschungsverfahren im Gebrauchsmusterwesen vor dem Reichspatentamt ist ein dem Nichtigkeitsverfahren im Patentwesen nachgebildetes Verfahren. Beide Verfahren befassen sich mit der Nachprüfung eines bereits erteilten Schutzrechtes, und zwar dateingehend, ob die Erteilung sachlich berechtigt war oder nicht. Sie bedürfen zur Ingangsetzung eines Antrages unter Angaben von Tatsachen (Begründung). Im Rahmen des geltend gemachten Grundes herrscht im Nichtigkeitsverfahren Offizialbetrieb. Aus der Angleichung des Löschungsverfahrens an das Nichtigkeitsverfahren (worauf in der Begründung zu § 8 des Gebrauchsmustergesetzes ausdrücklich hingewiesen ist) folgt, daß auch im Löschungsverfahren im Rahmen des geltend gemachten Löschungsgrundes der Offizialbetrieb gilt und daß infolgedessen, wenn ein auf offenkundige Vorbenutzung, also mangelnde Neuheit, abgestellter Tatbestand vorgebracht wird, amtsseitig Druckschriften herangezogen werden können, und zwar nicht nur zur Unterstützung allgemeiner Erwägungen, wie dies die Vorinstanz getan hat, sondern als neuheitsschädliche, den Schutz hindernde Tatsache. Jede andere Handhabe würde mit dem Zweck, der nach der Gesetzesbegründung mit der Übertragung des Löschungsverfahrens an das Reichspatentamt von dem Gesetzgeber mit angestrebt worden ist, nämlich die technische Sachkunde der Mitglieder des Amtes nutzbar zu machen und das Löschungsverfahren unter Herbeiführung einer einheitlichen Rechtsprechung zu vereinfachen, offensichtlich im Widerspruch stehen. (Entscheidung des Reichspatentamtes, 10. Beschwerdesenat, vom 18. 12. 37 [Gbm 1353173 L 8 I 36]. Blatt für Patent-, Muster- und Zeichenwesen, 1938, Seite 34.) [GVE. 41.]

**Zur Nachmachung von nichtgeschützten Erzeugnissen.** Auch nichtgeschützte Erzeugnisse dürfen nicht ohne weiteres nachgemacht werden, wenn die Nachahmung ein unerlaubtes Eindringen in fremde Rechte bedeutet und mit den Grundsätzen des lauteren Wettbewerbs sowie des allgemeinen bürgerlichen Rechtes nicht zu vereinbaren ist. Wird mit der Nachbildung eine Verwechslung mit dem Vorbilde bewußt gewollt oder sonstwie eine irrite Vorstellung erweckt und dabei der gute Ruf eines anderen Erzeugnisses zum eigenen Vorteil genutzt, so liegt darin eine sittenwidrige Nachahmung. Sittenwidrig ist es ferner selbstverständlich, die Nachbildung auf unredliche Weise zu ermöglichen (z. B. durch Erschleichung oder Verrat). Selbst Massenerzeugnisse ohne beachtlichen Wert dürfen nicht ohne weiteres nachgemacht werden (Entscheidg. d. Reichsgerichtes vom 9. April 1937 — II 230/36). [GVE. 37.]

**Bekannte Firmenbezeichnung vom Reichsgericht verboten.** Scheidet der Gründer einer Firma, die als Gesellschaft seinen Namen führt, aus dieser aus, so kann die Gesellschaft oder der Inhaber diesen Namen nach § 24 Abs. 2 HBG. weiterführen, wenn der Ausgeschiedene oder dessen Erben es gestatten; diese Erlaubnis kann auch für begrenzte Zeit erteilt werden. Nach Ablauf dieser Zeit ist, wie das Reichsgericht in einer Unterlassungsklage entschied (II 181/37. — 5. 3. 1938.), der Inhaber verpflichtet, den Firmennamen zu ändern. Der Einwand, daß unter diesem die Erzeugnisse Weltruf erlangt hätten, die Änderung infolgedessen eine schwere wirtschaftliche Schädigung nach sich ziehen müsse, ist nicht stichhaltig. Dem Beklagten bliebe es ja unbenommen, in einem Rund-

schreiben die alten Kunden darauf hinzuweisen, daß das Unternehmen zwar seine Firma geändert habe, aber die geradlinige Fortführung des früheren darstelle. [GVE. 50.]

**Unentgeltliche Abgabe von Warenproben ist wettbewerbsrechtlich unbedenklich.** In einem Urteil vom 27. März 1936 — II 239/35 — hatte das Reichsgericht das Verschenken von Handelswaren an die Verbraucherschaft für eine unlautere Maßnahme im Sinne des § 1 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb erklärt. Diese Stellungnahme ist durch eine Entscheidung vom 19. Oktober 1937 — II 156/37 — insofern eingeeckt worden, als das Verschenken von Handelswaren, soweit es sich um Proben handelt, als zulässig betrachtet wird. In den Entscheidungsgründen ist u. a. ausgeführt, daß der Sprachgebrauch unter einer Warenprobe eine in der Regel kleine Stückzahl oder kleine Menge einer Ware verstehe, die geeignet sei, eine Untersuchung auf ihre Eigenschaften zu ermöglichen. Daß die Probe nach Art und Größe verschieden sein könne, ergebe sich aus der Verschiedenheit der Waren. Wo im Geschäftsverkehr besondere Probepackungen (wie z. B. für Heilmittel) üblich seien, werde die Probe durch diese Übung gegen die Ware selbst hinreichend abgegrenzt. Würden mehrere Probepackungen oder würde die handelsübliche Warenpackung als Probe unentgeltlich abgegeben, so spräche der erste Anschein für eine unzulässige Werbeschenkung. Es bedürfe dann einer Prüfung, ob nicht die Umstände eine größere Warenmenge erforderten, da eine kleinere zur Untersuchung nicht ausreiche. [GVE. 38.]

**Verwechslungsgefahr und Warengleichartigkeit zwischen „Pivako“ und „Pavyco“.** Die Herstellerin des seit 1922 in flüssiger Form in den Handel kommenden Präparates „Pivako“, eines Mittels gegen Gonorrhoe und Fluor albus, hat mit der Behauptung, daß ihr Warenzeichenrecht verletzt werde, gegen eine Arzneimittelfabrik Klage auf Lösung des dieser Firma im Juli 1934 geschützten Warenzeichens „Pavyco“ erhoben. Unter dieser Bezeichnung vertreibt die beklagte Firma in Gestalt von Zäpfchen und Tabletten sowie in Ampullen zu Injektionen ein Mittel zur Behandlung von Magen-, Darm- und Gallenleiden und Leiden des Urogenitalsystems. Beide Mittel sind nur in Apotheken auf Grund ärztlicher Verordnung erhältlich. Das Reichsgericht gab der Klage statt (Urteil v. 21. 12. 1937 — II 90/37) mit der Begründung, daß neben der Anschauung der Ärzte, Apotheker und Großhändler auch die Auffassung des Publikums für das Bestehen einer Verwechslungsgefahr bedeutsam sei. Daß ärztliche Verordnung zum Erwerb eines Mittels nötig sei, stehe dem nicht entgegen; gerade weil der Arzt weiß, wie wichtig das Vertrauen des Patienten in ein ihm für seinen Fall als besonders bewährt bekanntes Heilmittel ist, wird er dem Wunsche des Patienten nach Verordnung eines solchen Mittels gerne entsprechen. Der Einwand, daß das neue Mittel einem teilweise anderen Verwendungszweck dient, trägt der Flüchtigkeit, mit welcher der Verkehr an ihm herantretende Warenbezeichnungen aufzufassen pflegt, nicht genügend Rechnung. Schon die Erinnerung an ein ihm durch einen Dritten gerühmtes Mittel kann dem Kranken die Anwendung des von ihm verwechselten Mittels als wünschenswert erscheinen lassen. Da zwischen der Klang- und Bildwirkung der beiden Zeichen große Ähnlichkeit besteht, wobei gleichgültig bleibt, auf welche Weise die Bildung zustande kam, läuft ein großer Teil der Käufer Gefahr, auf eine gemeinsame Herkunftsstätte der Präparate zu schließen. [GVE. 47.]

**Herstellungsverfahren und Verwendung der Verfahrensprodukte.** Nach ständiger Übung des Patentamtes ist neben dem Schutz für ein Herstellungsverfahren, das sich lediglich üblicher Methoden bedient, nicht noch Raum für die Erteilung eines auf die Verwendung der Verfahrensprodukte gerichteten Anspruchs, falls diese auf den besonderen Eigenschaften der Produkte beruhende Verwendung die Patentfähigkeit des Herstellungsverfahrens begründet hat. (Entscheidung des Reichspatentamts, 9. Beschwerdesenat, vom 27. 12. 37 [B 150315 IV d/8 o] Blatt für Patent-, Muster- und Zeichenwesen 1938, Seite 28.) [GVE. 39.]

**Anderungen des Patentanspruchs nach der Bekanntmachung.** Bei der Entscheidung, welche Änderungen des Patentanspruchs nach der Bekanntmachung zulässig sind, ist davon auszugehen, was nach den herrschenden patentrechtlichen Grundsätzen als zur bekanntgemachten und damit einstweilig unter Schutz gestellten Erfindung gehörig zu gelten hat. Dieser Inhalt des Schutzrechts ist maßgebend für die möglichen Änderungen, zugleich aber auch für die dabei einzuhaltenden Grenzen. Auf diesen Inhalt bezogen, bleibt nach wie vor die anerkannte Grundregel gültig, daß nach der Bekanntmachung weder ein anderer Gegenstand des Schutzrechts noch ein solcher von erweitertem Umfange eingesetzt werden darf. Naturgemäß ist in jedem Falle zunächst genau zu prüfen, ob überhaupt ein zwingendes Bedürfnis für eine Anspruchsänderung geltend gemacht werden kann. Die Feststellung des Inhalts des Schutzrechts muß sodann zur Wahrung der inneren Einheitlichkeit der Patententsprechung in Übereinstimmung mit den Grundregeln erfolgen, nach denen allgemein in patentrechtlichen Verfahren ein vorhandenes Schutzrecht bewertet wird. Es sind dies dieselben Regeln, die auch im patentamtlichen Erteilungsverfahren anzuwenden sind, wenn es sich um die Bewertung eines gemäß § 4, Abs. 2, entgegenstehenden Schutzrechtes handelt. Demnach kann in diesem Verfahrensabschnitt alles das zum Gegenstand des Patentanspruchs gemacht werden, was für den durchschnittlichen Fachmann aus der ausgelegten Patentschrift erkennbar ist als gehörig zum Erfindungsgedanken des ausgelegten Patentanspruchs. Der Anspruch kann also sowohl ergänzt werden durch Aufnahme von Merkmalen aus den übrigen Unterlagen, die der bezeichneten Bedingung genügen, als auch durch Streichung von Überbestimmungen bereinigt werden. Auf alle Fälle bildet der Bekanntmachungsbeschuß nach wie vor eine Casus im Erteilungsverfahren insofern, als bis zu diesem Zeitpunkt alles zum Gegenstand der Patentansprüche gemacht werden kann, was in den ursprünglichen Unterlagen offenbart ist, während nach dem Bekanntmachungsbeschuß das Schutzbegehren auf das beschränkt bleiben muß, was der durchschnittliche Fachmann als zum Erfindungsgedanken des ausgelegten Anspruchs gehörig entnehmen konnte. (Entscheidung des Reichspatentamtes, 2. Beschwerdesenat, vom 12. 1. 38 [B 162977 XII/39a]. Blatt für Patent-, Muster- und Zeichenwesen 1938, Seite 28 ff.)

[GVE. 40.]

## NEUE BUCHER

**Praktikum der gewerblichen Chemie.** Von Prof. M. Hessenland. 1. Teil: Anorganische Chemie, 2. Teil: Organische Chemie. Mit 51 Abbildungen. Verlag I. F. Lehmann, München u. Berlin 1938. Preis geh. RM. 14,80, geb. RM. 16,—.

Im Vorwort zu seinem „Praktikum der gewerblichen Chemie“ betont Hessenland, „daß er nicht zum Fachmann ausbilden wolle, sondern zeigen will, was die Chemie in der Welt bedeutet und wie sie ins tägliche Leben und die einzelnen Berufe hineinschlägt. Ferner soll es eine Vorstellung von den chemischen Vorgängen bei den verschiedenen Gewerben sowie einen Begriff von dem Wert und der Wucht der deutschen chemischen Industrie geben“.

Das scheint mir für ein Praktikum etwas viel verlangt. Tatsächlich erkennt der aufmerksame Leser aus den Überschriften, in wie viele Gebiete die Chemie eingreift, aber die Wucht und der Wert der deutschen Chemie wird anderswo anschaulicher dargestellt. Die Versuche, die zu den Titeln gebracht werden, sind leider nicht immer glücklich gewählt, manchmal sogar gefährlich. So gehört z. B. die Synthese des Wassers (Seite 25, Versuch 4) keinesfalls in ein Praktikum. Der Versuch beweist weder die Synthese des Wassers noch sonst etwas. Um den dröhnenden Knall zu erzeugen, braucht man die Gase nicht sorgfältig in bestimmten Volumverhältnissen zu mischen.

Nicht ganz logisch ist es auch, im Vorwort zu bemerken, daß der Benutzer den „Binz“ oder den „Strecker“ schon studiert haben sollte und dann trotzdem selbst Versuche anzugeben, die im „Binz“ oder „Strecker“ vielleicht in anderer Form, aber mit dem gleichen Zweck stehen.

Man müßte ferner von einem modernen Buch verlangen, daß Braunstein nicht als Peroxyd (S. 44) bezeichnet wird,

daß, wenn man auch keinen Kult mit dem „pk“ treiben soll, doch auch für den Laien der Begriff erklärt würde (S. 60). So könnte man noch einige Zeit fortfahren.

Praktisch an dem Buche ist die Zusammenstellung von Rezepten, die man sonst nur in manchen dem „reinen Chemiker“ meist weniger zugänglichen Büchern findet. (Besonders dankbar werden die Studierenden für die Rezepte zur Bereitung von Schnäpsen sein. S. 153.)

Wenn sich das Buch auch nicht an Chemiestudierende wendet, sondern „nur“ an Gewerbelehrer, Handelslehrer, Lehramtskandidaten usw., so wäre es doch wertvoller gewesen, Wichtiges von weniger Wichtigem abzuheben. In der vorliegenden Form erreicht das Buch noch keineswegs das Ziel, das sich der Verfasser im Vorwort gesteckt hat.

Berger. [BB. 65.]

## PERSONAL- UND HOCHSCHULNACHRICHTEN

**Ehrungen** anlässlich der Reichsarbeitsstagung der Deutschen Chemiker, Bayreuth. Es wurden verliehen: Prof. Dr. Dr.-Ing. e. h. P. Duden, Frankfurt (Main), die Ehrenmitgliedschaft des VDCh. — Dr. E. Dane, München, der Carl-Duisberg-Gedächtnispreis. — Prof. Dr. K. Alder, Leverkusen, die Emil-Fischer-Denkprobe. — Prof. Dr. E. Zintl, Darmstadt, die Liebig-Denkprobe des VDCh.

Dr. K. Bunte, Prof. für Gasindustrie u. Brennstofftechnik an der T. H. Karlsruhe, Leiter der wissenschaftl. Abt. des Gasinstituts, feierte am 15. Juni seinen 60. Geburtstag.

Dr. phil. et med. O. Schulz, früher Prof. für Physiologie u. physiolog. Chemie an der Universität Erlangen, feierte am 16. Juni seinen 80. Geburtstag.

Prof. Dr. P. Lindner, Berlin, früher langjähriger wissenschaftlicher Beamter am Institut für Gärungswesen, feierte im 78. Lebensjahr sein goldenes Doktorjubiläum.

Ernannt: Prof. Dr. P. Wels, Direktor des Pharmakologischen Instituts der Universität Greifswald, von der Kaiserl. Leopoldin.-Carolin. Deutschen Akademie der Naturforscher in Halle zum Mitglied in Anerkennung seiner Arbeiten auf dem Gebiet der Physiologie und Pharmakologie der Strahlenwirkungen.

Gestorben: Dr. L. Hermann, Betriebsführer der Betriebsgemeinschaft Mittelrhein der I. G. Farbenindustrie A.-G., Frankfurt (Main)-Höchst, am 31. Mai. — Geh. Reg.-Rat Dr. D. Holde, emer. Prof. der organ. Chemie an der T. H. Berlin, im Alter von 74 Jahren. — Dr. A. Messerschmitt, Fabrikdirektor i. R., Görlitz, Mitglied des VDCh seit 1910, am 4. Juni. — C. Richter, Inhaber der Firma Fritz W. Richter, Magdeburg, Mitglied des VDCh seit 1906.

Am 31. Mai 1938 verstarb der Führer unseres Betriebes

Herr Dr.-Ing.

### Ludwig Hermann

nach einem langen, schweren und mit unvergleichlicher Tapferkeit getragenen Leiden.

Ein Leben hat damit sein Ende gefunden, das bis in die letzten Tage von der Hingabe an Arbeit und Pflicht erfüllt war.

Durch seine überragenden Fähigkeiten, durch seine Persönlichkeit und seinen Charakter zum Führer geboren, war er durch sein warmherziges, menschliches Empfinden unser bester Freund. Als erster Arbeiter seiner Betriebe gab er uns ein Vorbild in allem. Fünf Jahre lang hat er die Geschicke unserer Betriebsgemeinschaft geleitet, bis ihm der Tod uns viel zu früh entriß.

Das Andenken an ihn wird in uns leben aus der Liebe und Treue, die er uns allen gab.

Frankfurt a. M.-Höchst, den 1. Juni 1938.

Betriebsführung und Gefolgschaft  
der Betriebsgemeinschaft Mittelrhein  
der I. G. Farbenindustrie Aktiengesellschaft